

RS OGH 1996/12/17 4Ob2307/96k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1996

Norm

ABGB §888

ABGB §891

ABGB §894

ABGB §1090 IIf

ABGB §1118 A1

KSchG §6 Abs2

Rechtssatz

Die Bestimmung in AGB, daß im Falle einer Personenmehrheit auf Leasingnehmerseite der von einem solidarisch haftenden Leasingnehmer verwirklichte Auflösungsgrund auch gegen den anderen wirkt, begegnet unter dem Aspekt des § 6 Abs 2 Z 1 KSchG keinen Bedenken, weil es sachlich gerechtfertigt erscheint, daß sich der Leasinggeber, verliert er einen seiner Vertragspartner durch Insolvenz, zur Gänze von einem Vertrag lösen kann, den er nicht geschlossen hätte, wäre ihm nicht eine Personenmehrheit auf Leasingnehmerseite gegenübergestanden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2307/96k
Entscheidungstext OGH 17.12.1996 4 Ob 2307/96k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0107126

Dokumentnummer

JJR_19961217_OGH0002_0040OB02307_96K0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at